

6.7.2 – Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte zur Abwasserbeseitigung „TB ABAbw – WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2012) Profis in Orange.

Anlage zu Ziff. 2 der Allgemeinen Benutzungs- und Tarifbedingungen des Wege-Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung (ABAbw – WZV)

1. Die Entgelte für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (§ 2 der Abwasseranlagensatzung – AbwS) gliedern sich in

- Vorhalte- und Transportentgelt
- Zusatzentgelte für Schlämme
- Abwasserabgabe
- Entgelte für sonstige Leistungen zum Anlagenbetrieb^{1) 2)}
- Zusatzentgelte für Sammelgrubenabwasser
- Zuschläge für Sonder- bzw. Bedarfsabfahren.

2. Vorhalte- und Transportentgelt

Das Vorhalte- und Transportentgelt wird je Anlage bzw. für jede Abfuhr des Abwassers oder Schlammes erhoben. Es beträgt je Anlage bzw. Abfuhr

für Kleinkläranlagen		101,00 EUR
für abflusslose Sammelgruben	als Regelentleerung	40,00 EUR
	als Bedarfsentleerung	50,00 EUR

Wenn die Abfuhr darüber hinaus auf besondere Anforderung sofort, d. h. binnen 48 Stunden oder an Werktagen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen muss, so ist pro Abfuhr zusätzlich ein Zuschlag zu entrichten in Höhe von

157,00 EUR

Das Vorhalte- und Transportentgelt wird als Mindestentgelt erhoben, wenn die Abfuhr des Schlammes oder Sammelgrubenabwassers oder die Einbringung von Impfschlamm aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder sonstige Betreiber der Anlage zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte.

3. Zusatzentgelte für Schlämme

Das Zusatzentgelt für Schlämme wird nach der tatsächlich entnommenen Abwassermenge berechnet. Es beträgt je m³

26,00 EUR

4. Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe (§ 9 AbwS) wird nach Einwohnerwerten (EW) berechnet. Für jede auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldete Person beträgt sie 1 EW
Stichtag für die Errechnung der EW ist der 1. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt der Grundstückseigentümer oder entsteht die Entgeltspflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, so ist Stichtag der Erste des auf das Ereignis folgenden Monats.

Die Abwasserabgabe beträgt je EW jährlich

17,90 EUR

^{1) + 2)}: Diese Leistung ist nicht gesetzliche Pflichtaufgabe des WZV. Der WZV lässt diese nur auf Auftrag des Kunden durch die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG erbringen. Das ausgewiesene Entgelt wird gesondert durch die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt und enthält daher 19% Umsatzsteuer (zu 1): 8,14 EUR).

6.7.2 – Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte zur Abwasserbeseitigung “TB ABAbw – WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2012)

5. Entgelte für sonstige Leistungen zum Anlagenbetrieb

Schlammspiegelmessung (bei technisch nicht belüfteten Kleinkläranlagen, einmal jährlich) je Anlage	38,00 EUR
Anlagenwartung, Probennahme und Analyse (zweijährlich) je Anlage	51,00 EUR ¹⁾
Reinigung der Rieselstränge einschließlich Entsorgung des Spülwassers (bei technisch nicht belüfteten Kleinkläranlagen, zweijährlich) je Anlage	nach Aufwand
Kamerainspektion der Rieselstränge (in zehnjährigem Intervall)	nach Aufwand ²⁾
Sonstige Arbeiten, z. B. Anlagenreinigung	nach Aufwand

6. Zusatzentgelt für Sammelgrubenabwasser

Das Zusatzentgelt für Sammelgrubenabwasser wird nach der Menge des aus der Sammelgrube abgepumpten Abwassers berechnet. und beträgt je angefangenen Kubikmeter normal verschmutzten Abwassers	8,90 EUR
Übersteigt der Verschmutzungsgrad des Sammelgrubenabwassers 500 mg O ₂ /1 BSB ₅ , so beträgt das Zusatzentgelt	16,50 EUR

7. Sonstige Bearbeitungsentgelte

Wenn nach einer erteilten Einzugsermächtigung oder Überlassung eines Schecks eine für den WZV kostenpflichtige Rücklastschrift wegen einer fehlenden Kontodeckung oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund erfolgt, wird für die Bearbeitung ein Entgelt erhoben in Höhe von

10,00 EUR

zuzüglich

Auslagen des jeweiligen Kreditinstituts

Mahnungen

Die Kosten für Mahnungen betragen

für die erste Mahnung

5,00 EUR

für die zweite und jede weitere Mahnung

10,00 EUR

Anmerkung:

Soweit nicht gesondert vermerkt, sind die vorgenannten Entgelte umsatzsteuerfrei, weil der WZV mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Wege-Zweckverband
Der Vorstandsvorsteher